

# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

2021

Herausgegeben in Hildesheim am 05. April 2021

Nr. 15

---

Inhalt		Seite
30.03.2021	- Bekanntmachung über den Beschluss des Jahresabschlusses 2016 sowie über die Entlastung und Auslegung des Jahresabschlusses 2016 der Gemeinde Schellerten	170
05.04.2021	- Allgemeinverfügung des Landkreises Hildesheim zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2	171

---

#### Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

E-Mail: [amtsblatt@landkreishildesheim.de](mailto:amtsblatt@landkreishildesheim.de)

Ansprechpartner/in: Frau von Wagner, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21 ) 309-1471, E-Mail: [caren.wagner@landkreishildesheim.de](mailto:caren.wagner@landkreishildesheim.de)



# GEMEINDE SCHELLERTEN

## Bekanntmachung

### über den Beschluss des Jahresabschlusses 2016 sowie über die Entlastung und Auslegung des Jahresabschlusses 2016 der Gemeinde Schellerten

Über den Jahresabschluss 2016 hat der Rat der Gemeinde Schellerten in seiner Sitzung am 29. März 2021 folgenden Beschluss gefasst:

#### 1. Feststellung des Jahresabschlusses

Der durch den Bürgermeister festgestellte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 wird in der vorgelegten Form beschlossen.

#### 2. Ergebnisverwendung des Jahresabschlusses

Der sich aus dem Jahresabschluss 2016 ergebende Überschuss in Höhe von 535.930,87 € wird der Rücklage zugeführt.

#### 3. Entlastung des Bürgermeisters

Dem Bürgermeister wird für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2016 die uneingeschränkte Entlastung gemäß § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erteilt.

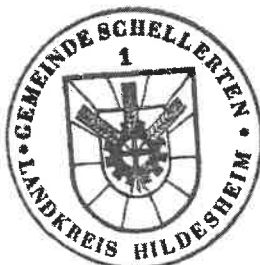
Der Jahresabschluss für das Jahr 2016 sowie der Prüfungsbericht des Landkreises Hildesheim liegen gemäß § 129 Absatz 2 NKomVG

vom 12. April bis zum 20. April 2021


zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Schellerten, Rathausstraße 8, Zimmer 23, 31174 Schellerten öffentlich aus.

**Wichtiger Hinweis zur Einsichtnahme während der Corona-Pandemie:** Eine Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung ist nur nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 05123-4010) oder auf Anfrage per E-Mail ([rathaus@schellerten.de](mailto:rathaus@schellerten.de)) möglich. Bei Betreten der Verwaltung besteht eine Maskenpflicht, d.h. es muss ein Mund-Nasenschutz getragen werden, und es muss ein Sicherheitsabstand von 1,5 m zu anderen Personen eingehalten werden.

Schellerten, 30. März 2021



Gemeinde Schellerten  
Der Bürgermeister

  
Axel Witte

## Allgemeinverfügung des Landkreises Hildesheim zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

Gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 2 Satz 1 und § 13 Abs. 1 Satz 4 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020, Nds. GVBl. S. 368 in der Fassung der Verkündung vom 27. März 2021, Nds. GVBl. S. 166 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in der Fassung vom 15. Juli 2020, Nds. GVBl. S. 244 wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten ist ab dem 07.04.2021 wieder zulässig.
2. Der eingeschränkte Betrieb in der sogenannten Großtagespflege endet ab dem 07.04.2021.
3. Der Schulbesuch ist an allen Schulen ab dem 07.04.2021 wieder zulässig.
4. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

### **Begründung:**

Die Rechtsgrundlagen finden sich in den §§ 11 Abs. 2 Satz 2, 12 Abs. 2 Satz 1 und 13 Abs. 1 Satz 4 der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 30.10.2020 in der Fassung der Verkündung vom 27.03.2021.

Nach § 12 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung hat die örtlich zuständige Behörde den Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten wieder zuzulassen, wenn die 7-Tage-Inzidenz in Bezug auf das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt, in dem die Kindertageseinrichtung liegt, den Schwellenwert von 100 unterschreitet und diese Überschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörden von Dauer sein wird.

Gleiches gilt gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung für die Beendigung der Einschränkung des Betriebes in der Großtagespflege und gemäß § 13 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung für die Wiedezulassung des Schulbesuchs.

Die vom für Gesundheit zuständigen Ministerium auf der Internetseite [https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle\\_lage\\_in\\_niedersachsen/](https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/) bekannt gegebene 7-Tage-Inzidenz betrug für den Landkreis Hildesheim am 02.04.2021 95,7, am 03.04.2021 93,5, am 04.04.2021 74,7 und am 05.04.2021 76,1. Der Schwellenwert von 100 wurde an den genannten Tagen unterschritten. Nach Einschätzung des Landkreises Hildesheim ist davon auszugehen, dass die Unterschreitung des Schwellenwerts von Dauer sein wird.

Die Voraussetzungen für die Wiedezulassung des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten sowie des Schulbesuchs und die Beendigung des eingeschränkten Betriebs in der sogenannten Großtagespflege liegen demnach vor.

Auch wenn sich Niedersachsen derzeit in den Schulferien befindet, ist die Zulassung aus formellen Gründen auch für den Schulbesuch notwendig.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr.15 , 30175 Hannover, erhoben werden.

Gemäß § 16 Absatz 8 Infektionsschutzgesetz hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Hildesheim, den 05.04.2021  
Wißmann  
Erste Kreisrätin

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann im Gesundheitsamt des Landkreises Hildesheim eingesehen werden.